



KRIMINOLOGE ZERLEGT LINGUISTISCHES GUTACHTEN

Gegengutachten von Univ.-Prof. Dr. Kienpointner

In einem 17 seitigen Gutachten kam Univ.-Prof. Dr. Manfred Kienpointner vom Institut für Sprachen und Literaturen der Universität Innsbruck zu folgendem Schluss:

Ich erachte es für unhaltbar, aufgrund des Gutachtens von Dr. Schweiger davon auszugehen, dass DDr. Balluch und die AutorInnen der diversen Bekennerschreiben ‚mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit‘ identisch sind. Vielmehr ist in Abwesenheit anderer, zwingender Beweise anzunehmen, dass die Identität von DDr. Balluch mit den Personen, die die beiden Bekennerschreiben aus dem Jahr 2000 (Anschlag auf die Hühnerfarm Huber, Anschlag auf den Zirkus Knie) und die 16 Leserbriefe verfasst haben, auf der Grundlage des vorliegenden Textkorpus NICHT nachgewiesen werden kann. Diese Konklusion ergibt sich aufgrund der zu schmalen Textbasis und zahlreicher morphologischer, syntaktischer und semantischer Unterschiede zwischen den beiden Bekennerschreiben, den 16 Leserbriefen und den beiden definitiv von DDr. Balluch verfassten Texten.

Prof. Kienpointner kritisiert Dr. Schweigers Gutachten auf 4 Ebenen:

- i. Dr. Schweiger geht von einer unzureichenden Datenmenge aus und vernachlässigt wissenschaftliche Standards statistischen Argumentierens.
- ii. Dr. Schweigers vor allem auf einige grammatikalische Parameter wie Wort- und Satzlänge sowie die Komplexität von Satzgliedern mit Substantiv (Nomen) als Kern (Nominalphrasen) gestützter Vergleich von Texten erlaubt bei weitem nicht „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ gültige Schlussfolgerungen.
- iii. Dr. Schweiger begeht auch nach seinen Maßstäben Fehler, insofern er diese Maßstäbe in einer Reihe von Fällen (z.B. Komplexität von Sätzen, Subjektstellung, Passivformen, Orthographie) über Bord wirft, wenn sie nicht zu der von ihm erwünschten Konklusion führen.
- iv. Dr. Schweiger hat einen teils naiven, teils widersprüchlichen Begriff von „linguistischen Normen“, was eine Reihe von wertenden Aussagen über stilistische Eigenheiten der untersuchten Texte unklar bzw. inkonsistent macht und eine klare Trennung zwischen deskriptiven und wertenden Aussagen über Äußerungen erschwert.

Univ.-Prof. Dr. Manfred Kienpointner
Institut für Sprachen und Literaturen
Bereich Sprachwissenschaft
Universität Innsbruck
Innrain 52
A-6020 Innsbruck
Email: Manfred.Kienpointner@uibk.ac.at

1. DATENMENGE:

In der zeitgenössischen forensischen Linguistik wird davon ausgegangen, dass Rückschlüsse auf die Autorschaft von Individuen auf der Basis der Analyse von Texten, deren Wortzahl kleiner als 200 ist, „oft für zuverlässige Aussagen“ nicht ausreicht¹. Generell soll außerdem nach Schall (2004) „mit einem Mythos aufgeräumt werden, der bei Polizeien und Gerichten noch immer für überzogenen Erwartungen oder mindestens für Verwirrung sorgt: der häufig so genannte [...] sprachliche *Fingerabdruck*.“²

In ähnlicher Weise stellt John Gibbons³ zur Evidenz für die Autorschaft („Evidence on Authorship“) fest, dass sie eher geeignet ist, zu erweisen, dass eine Person einen Text NICHT produzierte, als eine positive Identifikation zu erzielen:

„It is often easier to demonstrate that a person did **not** produce a text. For instance if a speaker has a deep voice, but a voice on tape is high, it is not difficult to show that it is unlikely that they were produced by the same speaker. Sure positive identification is much harder to achieve, and often the findings will be probabilistic rather than absolute“.

Methoden der quantitativen Analyse von Wortformen in schriftlichen Texten, z.B. zur Erhebung der durchschnittlichen Frequenz von Buchstaben pro Wort und ähnlichen statistischen Verfahrensweisen, nennt Gibbons „stylometry“ („Stilometrie“). Zur Stilometrie stellt Gibbons kritisch fest, dass sie heutzutage als nicht ausreichend verlässlich anzusehen ist:

„[...] stylometry is currently not regarded as sufficiently dependable for forensic uses, and its use as evidence is subject to challenge. As with ‚voiceprints‘ its appearance of scientific objectivity may be misleading“⁴.

Anders als biologische Fingerabdrücke sind nämlich Merkmale des Sprachgebrauchs keineswegs unveränderlich. Vielmehr variieren sie im Laufe des Lebens eines Individuums, auch abhängig von Textsorte (Genre) und Situation (Kontext). Mit keinem Wort geht Schweiger auf das Problem ein, dass er stark unterschiedliche Textsorten (Diskussionsbeiträge in E-Mail-Foren, Bekennerschreiben, Aussagen zur Untersuchungshaft, (wissenschaftliche) Artikel) aus einem relativ langen Zeitraum (von ca. 2000-2008) vergleicht. Dieser Vorgangsweise liegt die fragwürdige Annahme zugrunde, sie stellten eine homogene Textmenge (ein homogenes Korpus) dar, das nach denselben morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Merkmalen untersucht werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist es zumindest bedenklich, wenn Schweiger immer wieder von unzweifelhaften „linguistischen Fingerabdrücken“ von Balluch schreibt (vgl. Schw. 88; 91, 104). Ferner zieht Schweiger z.B. das Bekennerschreiben zum Anschlag auf die Tierfarm Huber als zwingendes Beweismittel heran, obwohl der Text nur 274 Wörter enthält. Das Bekennerschreiben zum Anschlag auf den Zirkus Knie enthält gar nur 201 Wörter. Auf S. 5 seines Gutachtens stellt Schweiger selbst fest:

„Die Bekennerschreiben sind zwar gut lesbar, aber kurz, es erscheint daher nicht sicher, ob ein Untersuchungsergebnis „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ erstellt werden kann“.

¹ Vgl. Sabine Schall (2004): Forensische Linguistik. In: Karlfried Knapp et al. (Hg.): *Angewandte Linguistik*. Tübingen: Francke. 544-562, hier S. 553.

² Schall (2004), 348.

³ Vgl. John Gibbons: *Forensic Linguistics. Introduction to Language in the Justice System*. Oxford: Blackwell 2003, S. 297; Hervorhebung durch Fettdruck von Gibbons.

⁴ Gibbons (2003), 304.

Einer der beiden definitiv von Balluch verfassten Texte, „Denunziation und Aufsplitterung in der Tierbewegung“, den Schweiger zum Vergleich mit den angeblich ebenfalls von Balluch verfassten Texten heranzieht, hat ebenfalls eine geringe Wortzahl (252 Wörter).

Schließlich sind viele der 16 von Schweiger ebenfalls analysierten Leserbriefe noch kürzer. Alle außer dem Brief 6.2.5.1 (213 Wörter, Schw. 72f.; Nummerierung von Schweiger) haben weniger als 200 Wörter, einige sogar weniger als 100 Wörter. Hier weist Schweiger wieder selbst auf sein methodisches Problem hin und stellt manchmal fest, dass es keinen definitiven Schluss geben kann („non liquet“, vgl. Schw. 82f., sowie Schw. 85). Angesichts dieser gelegentlichen Feststellungen und der Kürze der Leserbriefe ist es besonders bedenklich, wenn Schweiger in seinem Fazit (S. 103 des Gutachtens) dennoch behauptet:

„DDr. BALLUCH ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Autor eines großen Teiles der 16 Leserbriefe (vielleicht sogar aller)“.

Zumindest in einem Fall steht inzwischen fest, dass sich Schweiger geirrt hat. Der erste von analysierte Leserbrief (in Schweigers Nummerierung: 6.2.1.1) wurde nämlich von Mag. Erwin Lengauer verfasst, der seit 2001 als Forschungsassistent am „Institut für Ethik und Wissenschaft im Dialog“ an der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft der Universität Wien (E-Mail-Adresse: erwin.lengauer@univie.ac.at) tätig ist. Schweigers Befund (Schw. 68) zu diesem Brief lautet wie folgt:

„Dieser Brief dient dazu, den Lesern das Diskussionsthema „Tierrechte“ als – zumindest im Englischen – gewichtiges Thema nahe zu bringen. Satzbau, Attribut Aufbau, Subjektstellung, HW [= Hauptwörter] im reinen Fall (auch im Genitiv), Zahl der langen W [= Wörter], alte RS [= Rechtschreibung], das alles deutet auf BALLUCH als Autor.“

Dies zeigt, wie wenig treffsicher eine Identitätszuweisung allein aufgrund einiger morphologischer und syntaktischer Parameter ist.

Erstaunlich ist auch die Diskrepanz zwischen der Tatsache, dass Schweiger bezüglich der beiden bereits erwähnten Bekennerschreiben (Anschlag auf die Hühnerfarm Huber, Anschlag auf den Zirkus Knie) durchaus selbst feststellt, dass sie quantitativ unzulänglich sind, und dann dennoch aufgrund gewisser sprachlicher und stilistischer Gemeinsamkeiten eine sichere Schlussfolgerung ziehen zu können glaubt. Schweiger resümiert nämlich, dass sie von demselben Autor/derselben Autorin stammen (Schw., 16):

„Auch wenn die Texte kurz sind und ein statistischer Vergleich daher unzuverlässiger als bei einem längeren Text ist (der Linguist wünscht sich Texte von 1000 und mehr analysierbaren Wörtern), so sind statistische Übereinstimmungen, vor allem wenn sie sich häufen, doch aussagekräftig, außerdem zeigen diese beiden Texte sprachliche und stilistische Gemeinsamkeiten, die mit dem Wort „Zufall“ keineswegs abgetan werden können“.

Wenn jedoch die quantitative Basis unzuverlässig ist, müssten jedenfalls die von Schweiger angesprochenen „sprachlichen und stilistischen Gemeinsamkeiten“ eine Qualität aufweisen, die einen (beinahe) zwingenden Schluss auf die Identität von AutorInnen erlaubt. Im folgenden Kapitel 2 wird jedoch gezeigt, dass dies keineswegs der Fall ist.

Schließlich ist auf ganz allgemeiner Ebene festzustellen, dass im Sinne eines methodisch korrekten statistischen Vorgehens zu fordern wäre, dass Schweiger die Grundgesamtheit an Texten explizit benennt, bezüglich derer die von ihm ausgewerteten Texte eine repräsentative Stichprobe sein sollen (z.B. „Alle schriftlichen Texte des Deutschen“, „Alle schriftlichen deutschen Texte von AkademikerInnen“, „Alle deutschen Bekennerschreiben“). Erst auf

dieser Grundlage kann klar ermittelt werden, ob die Texte der Stichprobe bezüglich einzelner morphologischer und syntaktischer Parameter (nicht) von der Grundgesamtheit an Texten abweichen. Ferner müsste Schweiger über das bloße Zählen von Belegen und Ermitteln von Prozentsätzen und Durchschnittswerten hinaus Signifikanztests vorlegen, die die angebliche „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ erst induktiv begründen könnten. Diese methodischen Anforderungen werden von Schweiger in keiner Weise erfüllt.

1.1 ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Schweiger zur Verfügung stehende Datenmenge quantitativ unzureichend ist (Zahlreiche Texte bestehen aus weniger als 200 Wörtern), was von ihm auch teilweise selbst zugegeben wird. Darüber hinaus wird diese Datenmenge von Schweiger auch nicht angemessen statistisch bearbeitet, nämlich durch explizite Benennung der Grundgesamtheit und der Einbeziehung von Signifikanztests.

2. DATENSELEKTION:

2.1. DATEN AUS FORMENLEHRE (MORPHOLOGIE) UND SATZLEHRE (SYNTAX)

Schweigers Hauptargumente beruhen auf der seiner Meinung aufschlussreichen Diskrepanz zwischen der relativ wenig komplexen Syntax von Satzgefügen bei einem gleichzeitig komplexen Wortschatz und einer komplexen Struktur von Beifügungen (Attribute) von Wortgruppen mit Substantiv (Nomen) als Kern (Nominalphrasen). Diese Diskrepanz zeigt sich in den zur Debatte stehenden Texten. D.h., in den beiden oben erwähnten Bekenner schreiben (Anschlag auf die Hühnerfarm Huber, Anschlag auf den Zirkus Knie) und in den beiden definitiv von Balluch stammenden Texten, nämlich seiner Aussage zur Untersuchungshafterverhandlung vom 6.6.2008 (dem einzigen längeren definitiv von Balluch stammenden Text (2874 Wörter), den Schweiger untersucht!) und dem kurzen Text „Denunziation und Aufsplitterung in der Tierschutzbewegung“ (252 Wörter).

Abgesehen davon, dass Schweiger seiner eigenen Methode nicht stringent folgt, wozu ich unten in Kap. 3. einige Beispiele geben würde, ist grundsätzlich der Schluss von einigen wenigen morphologischen Parallelen (u.a. Wortlänge, Kasusgebrauch, Passivgebrauch) und syntaktischen Parallelen (u.a. die geringe Einbettungstiefe von Nebensätzen, die große Komplexität von Attributen) auf die Identität von AutorInnen sehr spekulativ und keineswegs zwingend.

Zur Syntax im heutigen Deutsch, genauer, zur Länge und Komplexität von Sätzen und Satzgliedern stellt nämlich z.B. Werner König fest⁵: „Dabei besteht heute generell die Tendenz, weniger abhängige Sätze zu bauen, dafür aber einzelne Satzglieder aufzuschwellen durch Genitivattribute und präpositionale Fügungen“. Was Schweiger als individuelle syntaktische Stilvorlieben von Balluch deutet, sind im Bereich der Syntax also schlicht und einfach generelle Tendenzen der Syntaxentwicklung im heutigen Deutsch.

Und speziell zur Komplexität von Attributen schreibt Ulrich Engel in seiner Deutschen Grammatik⁶:

„Die folgende Beschreibung wird zeigen, dass Nominalphrasen sehr reich strukturiert sein können. Dies hängt sowohl mit der Vielzahl von Erweiterungsregeln wie mit der Infrastruktur der Satelliten [= der abhängigen Elemente, die vom Nomen als Kern einer Nominalphrase

⁵ W. König (1978): *dtv-Atlas zur deutschen Sprache*. München: dtv, 117.

⁶ U. Engel (1988): *Deutsche Grammatik*. Heidelberg: Groos, 604.

regiert werden, M. Kienpointner] selbst zusammen. Durch die Erweiterungsregeln können dem Nomen fast beliebig viele Satelliten untergeordnet werden“.

Engel gibt die folgenden beiden vier- bzw. fünfteiligen Beispiele: *ein Grund zur Hoffnung für Gisela aus Limburg, der Dank der Besitzerin des roten Pullovers aus Dresden*.

Dass so komplexe Nominalphrasen im Gegenwartsdeutsch durchaus auch in Textsorten vorkommen können, die nicht dem gehobenen Stil angehören, zeigt das folgende, beliebig aus einer aktuellen Meldung der KRONEN-Zeitung herausgegriffene Beispiel:

„Europäische Regeln über die Größe und Form vieler Obst- und Gemüsesorten gelten ab Mittwoch nicht mehr, da die spezifischen Vermarktungsnormen für 26 Arten aufgehoben werden“

(aus dem folgenden Artikel der Online-Version der KRONEN-Zeitung: „Krumme Dinger“. EU lässt unförmiges Obst und Gemüse wieder zu, Erscheinungsdatum: 30.6.2009, <http://www.krone.at/krone/S25/kmprog/index.html>; eingesehen am 30.6. 2009)

Immerhin liegt hier Sechsgliedrigkeit vor: Die Nominalphrase besteht aus dem adjektivischen Attribut „europäische“, dem regierenden Nomen „Regeln“, dem Präpositionalattribut „über die Größe und Form“, das zwei koordinierte Nomina („Größe und Form“) enthält, dem Genitivattribut „vieler Obst- und Gemüsesorten“, das wieder zwei koordinierte Nomina („Obst- und Gemüsesorten“) sowie ein adjektivisches Attribut („vieler“) enthält.

Der mögliche Einwand, dass so komplexe Nominalphrasen in Texten des heutigen Deutsch eher selten sind, ist nicht stichhältig, da sehr komplex ausgebaute Nominalphrasen auch in den eindeutig Balluch zuordenbaren Texten sowie in den beiden Bekennerschreibern (Anschlag auf Tierfarm Huber, Anschlag auf Zirkus Knie) lediglich sehr selten vorkommen. So stellt Schweiger selbst fest, dass in Balluchs langem Text „Aussage zur Untersuchungshaftverhandlung vom 6.6. 2008 (Justizanstalt Wiener Neustadt)“ nur zweimal Neungliedrigkeit und gar nur einmal Zehngliedrigkeit einer Nominalphrase vorliegt (Schw. 39), und in Balluchs kurzem Text „Denunziation und Zersplitterung in der Tierschutzbewegung“ kommt nur einmal Sechsgliedrigkeit vor (Schw. 41).

Die folgende Schlussfolgerung ist daher hochplausibel: Solche morphologischen und syntaktischen Phänomene können allenfalls die Zuordnung eines Autors/einer Autorin zu einer regionalen oder sozialen Variante (Dialekt, Soziolekt) einer Sprache rechtfertigen, mithin also die Zuweisung zu einer immer noch großen Gruppe von Personen.

Zu Dialekten als regionalen Varianten einer Sprache stellt Gibbons dementsprechend fest, dass dialektale Merkmale nur bei sehr kleinen Gruppen eine Identifikation einer Person ermöglichen⁷:

„As a number of people speak any dialect, such evidence is typically not used to provide identification, unless the speaker is one of a small number of people (e.g. who said a particular sentence in a room containing four people“.

Daher kann auf dieser Grundlage von einer beweiskräftigen Identifizierung eines Individuums keine Rede sein. Punktuell gibt auch Schweiger die Schwäche einzelner Parameter als Beweismittel zu, wenn er z.B. feststellt, dass die Groß-I-Schreibung, die sich sowohl bei den Bekennerschreibern als auch bei Balluch findet, wegen ihrer weiten Verbreitung im heutigen Deutsch eine nur geringe Aussagekraft aufweist (Schw. 17).

⁷ Gibbons (2003), 305.

2.2. DATEN AUS DEM TEXTINHALT (TEXTSEMANTIK)

Es ist angesichts der oben vorgebrachten Argumente einigermaßen erstaunlich, dass Schweiger nicht versucht, mehr auf inhaltliche (semantische) und wortschatzbezogene (lexikalische) Anhaltspunkte für die Identität der VerfasserInnen der Bekennerschreiben mit Balluch einzugehen. Man möchte doch meinen, dass sich in den Texten auch bezüglich der herangezogenen Argumente, der zugrundeliegenden weltanschaulichen Positionen sowie hinsichtlich des individuellen Wortgebrauchs sehr deutliche Parallelen finden lassen müssten. Schweiger würdigt jedoch z.B. die Tatsache, dass sich Balluch in seinen publizierten Äußerungen dezidiert für politische Reformen zum besseren Schutz der Tierrechte, und gerade nicht für Sachbeschädigungen und andere kriminelle Akte à la ALF ausspricht, mit keinem Wort.

So steht z.B. in der Aussage von DDr. Balluch zur Untersuchungshaftverhandlung Folgendes zu lesen (Schw. 22):

„In Österreich haben wir [...] im Tierschutz in den letzten Jahren sehr viel erreicht – und zwar, wie allgemein anerkannt wird, durch mich an führender Stelle. Durch das Pelzfarmverbot 1998, das Wildtierverbot im Zirkus 2002, das Legebatterieverbot 2004, die Tierschutzombudsschaft 2005, das Menschenaffenversuchsverbot 2005 und das Käfigverbot für Fleischkaninchen 2007, haben wir in Österreich das beste Tierschutzgesetz der Welt. Und entsprechend ist die Tierschutz-Kriminalität in Österreich viel geringer als in allen andern Ländern mit viel Tierschutzaktivismus. In Österreich gibt es laut Polizeiakt im Mittel 15 kriminelle Tierschutzaktionen pro Jahr und seit 6 Jahren keine Brandlegungen. Noch im Jahr 1997 (vor den ersten Tierschutzerfolgen) gab es ca. 300 derartige Aktionen, etwa so viel wie heute in Schweden – einem Land mit gleichviel Einwohnern wie Österreich. D.h. in Schweden ist die Tierschutz-Kriminalität ca. 10-20 Mal so hoch wie in Österreich“.

Es erscheint äußerst unwahrscheinlich, dass angesichts des offensichtlichen Erfolges, mittels Gesetzesreformen den Tierschutz in Österreich auf ein im internationalen Vergleich hohes Niveau zu treiben, ein an politischer Tierschutzarbeit in Österreich führend Mitbeteiligter wie DDr. Balluch gleichzeitig kriminelle Sabotageakte zu setzen versucht. Zumindest müsste Schweiger angesichts solcher Textpassagen glaubhaft machen, dass Balluch schizoide Züge aufweise, da sich die Bekennerschreiben und die unzweifelhaft von Balluch stammenden Texte⁸ von den inhaltlichen Positionen und den tierschutzpolitischen Strategien her unvereinbar gegenüberstehen. Oder es müsste der Nachweis erbracht werden, dass Balluch absichtlich in täuschender Absicht inhaltlich so gegensätzliche Texte produziert bzw. so gegensätzliche Handlungen vollzieht. Diesen Nachweis bleibt Schweiger jedoch völlig schuldig.

Im folgenden Leserbrief (in der Nummerierung Schweigers: 6.2.3.1), den Schweiger ebenfalls Balluch zuordnet (Schw. 70f.), zeigt sich eine ähnliche Problematik der Vernachlässigung der Textsemantik:

„Die Diskussion über die moralische Richtigkeit des besagten Anschlags lässt sich nur wie folgt sinnvoll und konstruktiv führen: 1) Die Täter agieren laut ihrem Bekennerschreiben auf der Basis, da Tiere in moralisch relevanten Eigenschaften Menschen gleich sind. 2) Nach der gängigen Moralvorstellung folgt aus der Gleichheit in moralisch relevanten Eigenschaften die

⁸ In einem Sammelband, den Peter Singer, ein international renommierter Philosoph und Pionier der theoretischen Reflexion über Tierrechte, herausgegeben hat, findet sich ein Beitrag von Balluch zur positiven Entwicklung des Tierschutzes in Österreich, vgl. Balluch, Martin. "How Austria achieved a historic breakthrough for animals". In: P. Singer (ed.) (2005): *In Defense of Animals: The Second Wave*. Oxford: Blackwell. 157-166.

moralische Gleichstellung. 3) Ein solcher Anschlag ist also vom Standpunkt der Täter so zu bewerten, wie unsere Gesellschaft auf Basis der Menschenrechte einen entsprechenden Anschlag gegen eine gleiche Behandlung von Menschen, wie sie den Hühner in Herrn Hubers Masthallen widerfährt, bewertet würde. Also: Entweder man diskutiert die Bewertung des Anschlags als politisches Mittel, dann aber nur unter Voraussetzung der Richtigkeit von 1) und 2). Oder man diskutiert die Haltbarkeit von 1) oder 2). Alles andere ist eine Vermischung von Argumentationsebenen, die notwendiger Weise zu keinem grünen Zweig führen kann“.

Wenn wir einmal – „for the sake of the argument“ – annehmen, dass dieser Leserbrief tatsächlich Balluch zuzuschreiben ist, stellt sich die Frage, wie jemand, der eine inhaltlich differenziertere Diskussion über die Berechtigung und Bewertung der Aussagen 1), 2) und 3) in Gang bringen möchte, zugleich Täter sein bzw. zu den TäterInnen gehören kann. Diese setzen 1), 2) und 3) doch wohl einfach als zutreffend voraus. Wieder gilt: Wenn man Balluch nicht ein schizoides Bewusstsein unterstellen will, stellt sich die Folgefrage, was für ein strategisches Interesse er daran haben könnte, vorzutäuschen, dass er nach dem Anschlag eine solche Debatte auf ein konstruktiveres, differenzierteres inhaltliches Niveau bringen will. Ich kann hier kein sinnvolles strategisches Interesse erkennen.

Erst spät im Gutachten, nämlich in Bezug auf den Leserbrief 6.2.4.1 bringt Schweiger interessanterweise erstmals auch ein semantisches Argument, wenn er schreibt: „außerdem finden sich inhaltliche Parallelen zu anderen Schreiben Balluchs“ (Schw. 72). Gerade in diesem Leserbrief wird aber ausdrücklich die Nutzlosigkeit von Bemühungen um demokratische Reformen im legislativen Bereich herausgestrichen, was im krassen Gegensatz zu eindeutig von Balluch stammenden Texten (vgl. die oben zitierte Passage aus seiner Aussage zur Untersuchungshaftverhandlung) steht (Schw. 71):

„Da sich Tiere leider nicht selber verteidigen können und auf demokratischem Weg in den letzten Jahrzehnten leider so gut wie gar nichts erreicht wurde, ja vieles trotz massiver Aufklärungsarbeit sogar noch viel schlimmer geworden ist, sehe ich in solchen Aktionen die einzige Möglichkeit Tiere aus Ihrer Unterdrückung zu befreien“.

Da im selben Text auch der Beistrich vor der Infinitivgruppe „Tiere aus Ihrer Unterdrückung zu befreien“ fehlt, ist auch Schweigers Einordnung des Texts als nach der alten Rechtschreibung verfasst in Frage zu stellen (Schw. 72). Zudem sollte zu denken geben, dass in dem Brief weiter unten von „Untergrundkämpfern“ im generischen Maskulin die Rede ist, entgegen der ansonsten von Balluch in den eindeutig ihm zuzuordnenden Texten befolgten Groß-I-Schreibung.

Auf diese Spitze treibt Schweiger seine Methode, fragliche Texte selbst im Zweifelsfall eher doch Balluch zuzuordnen, bei Leserbrief 6.2.6.1 (Schw. 74). Einerseits gibt er selbst zu, dass der Text zu kurz ist, um eine sichere Zuordnung zu ermöglichen (Schw. 75). Ferner scheinen die zahlreichen Rechtschreibfehler eine Zuordnung zu Balluch auch aus Schweigers Sicht zu blockieren. Dennoch geht Schweiger davon aus, dass der Biobauer, der im Text als Verfasser bezeichnet wird, diese Rechtschreibschwächen nur vortäuscht und dass aufgrund anderer angeführter morphologischer und syntaktischer Parameter der Text doch von Balluch verfasst sein könnte (Schw. 75):

„Angeblich beherrscht dieser Bauer die deutsche Sprache nur sehr mäßig, wie viele, v.a. Groß-Kleinschreibfehler und Interpunktionsfehler weismachen wollen“.

Selbst angesichts der Tatsache, dass Schweiger hier eine sichere Zuordnung selbst ausschließt, ist es doch bedenklich, dass er angesichts von Problemen mit den empirischen

Daten einfach eine vorgetäuschte Rechtschreibschwäche annimmt, um Balluch zumindest als möglichen Autor zu erweisen. Auf diese Weise immunisiert sich die Methode jedoch gegen Falsifikation durch die Daten (vgl. auch seine Argumentation zum Brief 6.2.7.1, Schw. 77).

2.3. DATEN AUS DEM WORTSCHATZ (LEXIKALISCHE DATEN)

Neben den in Kap. 2.2 thematisierten allgemeinen Aspekten der Textsemantik müssten aber auch Eigenheiten der individuellen Wortwahl als zusätzliche Parameter die morphologischen und syntaktischen Analysen ergänzen⁹. Hier bringt Schweiger in der Tat einige Bemerkungen zum Wortschatz Balluchs, indem er Balluch u.a. unterstellt, lexikalische Neubildungen zu gebrauchen. Und in der Tat wären kreative Neubildungen (Neologismen) einer Person ein hochrelevantes Indiz für deren Autorschaft von Texten, in denen diese Neubildungen vorkommen. So stellt Schweiger z.B. fest, dass die Wörter (Lexeme) „Bekennung“ und „Öffentlichkeitswirksamkeit“, die in der „Geschichte der ALF“ vorkommen (Schw. 65), die nach Schweiger „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ von Balluch verfasst wurde, sowie die Lexeme „Bekennung“ und „tierschutzrelevant“ in Balluchs „Aussage zur Untersuchungshaftverhandlung“ (Schw. 37) kreative Neubildungen Balluchs seien. Dies ist aber falsch.

Eine Eingabe der betreffenden Lexeme in die Internet-Suchmaschine Google zeigt nämlich z.B., dass das Nomen „Bekennung“, das ein alter Rechtsterminus ist, der schon seit dem 16. Jhd. belegt ist, auch in der Alltagssprachlichen Verwendung im heutigen Deutsch weit verbreitet ist. Dies beweisen die 4.310 Belege in Google (abgefragt am 3.7.09). „Öffentlichkeitswirksamkeit“ findet sich sogar 154.000 mal in Google (selbes Abfragedatum), und auch „tierschutzrelevant“ ist hochfrequent, nämlich 7.240 mal belegt (selbes Abfragedatum). Klarerweise können bei weitem nicht alle diese Belege von Balluch stammen.

Ein tatsächlich unkonventioneller Sprachgebrauch von Balluch zeigt sich in der Zusammen- und Kleinschreibung von „vorort“ (statt „vor Ort“) in adverbialer Verwendung (vgl. „Aussage zur Untersuchungshaftverhandlung“, Schw. 27):

„Vorort informierte ich noch telefonisch den burgenländischen Tierschutz-Ombudsmann, der am nächsten Tag persönlich dort Nachschau hielt“.

Der nichtkonventionelle Charakter von „vorort“ (statt „vor Ort“) zeigt sich auch an der Tatsache, dass diese Wort weder im Österreichischen Wörterbuch (= ÖWB; 39. Aufl, Wien: ÖBV 2001, 428) noch im DUDEN-Universalwörterbuch (= DUDEN-UW; Mannheim: DUDEN-Verlag 1989, 1107) verzeichnet ist. Eine solche lexikalische „Neuverwendung“ könnte also auf den ersten Blick in hohem Ausmaß geeignet sein, wirklich individuelle AutorInnen-Merkmale anzuzeigen.

Der Neologismus „vorort“ taucht jedoch in den beiden Bekenner-schreiben nicht auf. Und selbst hier zeigt der Google-Test, dass immerhin nicht weniger als sechs Belege genau der von Balluch gebrauchten Wortverbindung (syntagmatischen Kombination) „vorort informierte“ in verschiedenen Texten von unterschiedlichen AutorInnen aufscheinen. Diese Wortverbindung findet sich z.B. in der Rubrik „Reportagen“ einer Website zum Laufsport:

„Im Radio hatte es bereits Entwarnung zu den Gewittervoraussagungen gegeben. **Vorort informierte** eine nette junge Frauenstimme die Warteschlange am Denkmal zum Start und

⁹ Vgl. Gibbons (2003), 307ff.

übernahm die Pflichtansprache“ (Hervorhebung durch Fettdruck von mir, M. Kienpointner; vgl. <http://www.laufreport.de/archiv/0509/karlsruhe/index3.htm>, abgefragt am 26.6.2009).

Dieser Befund sollte methodisch zu höchster Vorsicht hinsichtlich Schlussfolgerungen bezüglich der AutorInnen-Identität selbst bei Vorliegen von auf den ersten Blick sehr ungewöhnlichen lexikalischen „Innovationen“ veranlassen.

Dazu kommt, dass Schweiger manchmal lexikalische Befunde in unzulässiger Weise verallgemeinert. Dies tut er z.B. dann, wenn er bezüglich der 16 von ihm analysierten Leserbriefe feststellt, dass sie durch „korrekte und reiche Verwendung von Fremdwörtern, von englischen Spracheinheiten, Verwendung eines gehobenen Wortschatzes, die Bildung eigener Vokabeln, wie z.B. „biologistisch“, „begründungsmethodologisch“ „gekennzeichnet seien (Schw. 87). Diese Behauptungen treffen jedoch bei weitem nicht auf alle 16 Leserbriefe zu.

Außerdem gilt auch für die angebliche kreative Neubildung (den angeblichen Neologismus) „biologistisch“, dass er keineswegs eine für Balluch typische Neuprägung ist, sondern im heutigen Deutsch verbreitet verwendet wird. Eine Google-Abfrage zu „biologistisch“ zeigt 28.600 Verwendungen (abgefragt am 2.7.2009).

Selbst das komplexe, fachsprachliche, und dieser Form zweifelsohne ungewöhnliche Kompositum „begründungsmethodologisch“ kommt, wie wiederum der Google-Test zeigt, vereinzelt auch in weiteren, definitiv nicht von Balluch stammenden Texten vor (vgl. <http://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/FORSCHUNGSMETHODEN/Guetekriterien.shtml>, abgefragt am 2.7.2009).

In ähnlicher Weise sind die folgenden Behauptungen Schweigers über lexikalische Besonderheiten der 16 Leserbriefe eine unhaltbare Übergeneralisierung (Schw. 89; Hervorhebungen durch Großbuchstaben von mir):

„Immer wieder werden Fremdwörter verwendet, immer richtig, z.B. Ignoranz (1), phylogenetisch (2), detailliert (2), relevant (3), tradieren (5), Altruismus (5), Holocaust (9), rational (8), biologistisch (10), immanent (10), permanent (11), Arroganz (16), **IMMER WIEDER** werden englische Buchtitel (z.B. in 1 und 2) und englisches Vokabular verwendet, z.B. „trial and error“ im Brief 5, „boom“ (6) mit dem im Deutschen falschen Geschlecht, „die“; action und creatur (14) creatures (mit aufgesetzter deutscher Endung); auch die Slavenbefreiung (4) könnte aus dem Englischen slave kommen ebenso wie die falsche Schreibung des „wage“ als vage.“

Hierzu ist erstens zu sagen, dass Fremdwörter wie „phylogenetisch“ und „biologistisch“ unmöglich auf dieselbe Stufe zu stellen sind wie „relevant“ oder „rational“. Das Vorkommen einzelner geläufiger Fremdwörter wie „relevant“ und „rational“ erweist einen Text noch nicht einmal als Produkt intellektueller AutorInnen der gehobenen Schicht, geschweige denn einer bestimmten Person. Um das Verwenden von Fremdwörtern als lexikalisches Indiz zu rechtfertigen, wäre es notwendig, sich auf ausgesprochen selten gebrauchte Fremdwörter zu beschränken.

Zweitens ist es absolut unhaltbar, wenn Schweiger behauptet, „**IMMER WIEDER**“ kämen englische Fremdwörter vor, gleichzeitig aber aus den Briefen 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16 (d.h. mehr als 50% aller 16 Leserbriefe) kein einziges englisches Beispiel anführen kann. Außerdem kann auch Brief 4 nur bei Interpretation eines Tippfehlers als englisch beeinflusst angesehen werden: Nach Schweiger ist in der irrtümlichen Verschreibung „Slavenbefreiung“ das Element „Slaven-“ von engl. „slave“ beeinflusst, was jedoch bestenfalls vermutet, nicht aber bewiesen werden kann.

2.4 ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die von Schweiger bevorzugt ausgewählten morphologischen und syntaktischen Daten keine zuverlässige Schlussfolgerung hinsichtlich Autoridentität erlauben, dass semantische Daten zu den Texten von ihm beinahe völlig vernachlässigt werden und dass viele seiner Aussagen zu angeblichen lexikalischen Neubildungen (Neologismen) Balluchs schlicht falsch sind.

3. METHODISCHE INKONSISTENZ:

3.1. KOMPLEXITÄT VON SÄTZEN, ZÄHLUNG VON SÄTZEN, WORTLÄNGE, TEXTLÄNGE

Selbst wenn man sich ausschließlich auf die von Schweiger herangezogenen Parameter konzentriert, zeigt sich bei genauerer Betrachtung, dass Schweiger sich nicht immer an sie hält bzw. sie oft so aussucht, dass sich sein angeblich zwingendes Fazit ergibt. Z.B. weist er immer wieder auf die seiner Ansicht nach so aussagekräftige hochfrequente Verwendung relativ einfacher Syntax hin. Wenn sich bei einem syntaktischen Vergleich allerdings deutliche Unterschiede zwischen den beiden definitiv von Balluch stammenden Texten, der „Aussage zur Untersuchungshaftverhandlung“ und dem Artikel „Denunziation und Aufsplitterung“ ergeben, geht Schweiger auf diese Gegenevidenz zu seinen eigenen Aussagen nicht näher ein.

Ihm ist jedoch zu Gute zu halten, dass er die Zahlen wenigstens nennt. So sind im langen, definitiv von Balluch stammenden Text („Aussage zur Untersuchungshaftverhandlung“) ca. 47% aller Sätze einfache Hauptsätze, im kurzen Text („Denunziation und Zersplitterung“) nur 20% (vgl. Schw. 34, 41 und 45).

Dieses Beispiel zeigt die Problematik der Annahme, dass Ähnlichkeit hinsichtlich bestimmter syntaktischer Parameter als Kriterium für die Identität des Autors/der Autorin gewertet wird. Denn diese Texte stammen vom selben Autor, unterscheiden sich hinsichtlich des syntaktischen Parameters „Satzkomplexität“ sehr deutlich voneinander. Bei anonymen Texten müssten solche Unterschiede daher gerade eine Konklusion verhindern, nach der sie „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ vom selben Autor oder derselben Autorin stammen: Denn dies KANN, MUSS aber nicht der Fall sein, wie das Beispiel illustriert.

Inakzeptabel ist auch, dass Schweiger die komplexe Wortgruppe im Titel des Bekennerschreibens zum Zirkus Knie („Erklärung der Animal Liberation Front (A.L.F.) zum Brandanschlag auf den Zirkus Knie am 3. Juli 2000 in Linz“, Schw. 12), die kein finites Prädikat enthält, trotzdem als Hauptsatz einstuft und zählt (Schw. 13). Ferner stellt er zum selben Text zweimal fest, dass er 20 Subjekte enthält, spricht unmittelbar danach dann aber von 18 Subjekten (Schw. 14). Solche methodischen Inkonsistenzen haben einen offenkundigen Einfluss auf die Ergebnisse von Schweigers Statistiken.

Im Übrigen komme ich selbst bei der Zählung der Subjekte im Bekennerschreiben zum Zirkus Knie auf maximal 15 Subjekte. Wie in der weiter unten (vgl. Kap. 3.3) erhobenen Kritik an Schweigers Statistiken zur Subjektstellung im Satz ist zu betonen, dass der Subjektbegriff explizit zu definieren und zu präzisieren gewesen wäre, um Klarheit darüber zu schaffen, was überhaupt als Subjekt zu zählen ist.

Bei den beiden Bekennerschreiben (zu den Anschlägen auf die Tierfarm Huber und den Zirkus Knie) ergibt sich nach den morphologischen Zählungen von Schweiger ein Unterschied in der durchschnittlichen Buchstabenlänge von Wörtern (5,93 bzw. 6,20 Buchstaben). Diese Diskrepanz erklärt sich nach Schweiger „aus der Kürze der Texte befriedigend“ (Schw. 17). Dies heißt jedoch, aus der Beweisnot eine Tugend zu machen,

denn gerade die Kürze dieser Texte sollte zu größter Vorsicht bei Identitätszuschreibungen an ein und denselben Autor führen (vgl. oben Kap. 1).

In anderen Fällen tut Schweiger dies sehr wohl, z.B. beim Text 6.7.1 (Bekennerschreiben Kleider Bauer Graz, Schw. 97f.), wenn er feststellt (Schw. 99):

„Alle Indizien sprechen für DDr. Balluch als Autor dieses Schreibens. Eine Beurteilung „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ hat aber wegen der Kürze des Textes zu unterbleiben, auch wenn es kein Argument gibt, das dagegen sprechen würde“

Abgesehen davon, dass es sehr wohl Argumente gibt, die dagegen sprechen¹⁰ zeigt es von hochgradiger methodischer Inkonsequenz Schweigers, Kriterien wie die Kürze eines Textes für die eigene Analyse einmal so, einmal so zu bewerten.

3.2 PASSIV

In ähnlicher Weise macht Schweiger aus der Not eine Tugend, wenn er feststellt (Schw.18):

„In beiden Texten finden sich überdurchschnittlich viele Prädikate im Passiv eingesetzt. Im einen Schreiben gleich 50% (aber Achtung: bei kurzen Texten springen Prozentangaben sehr schnell in große Höhen, was sich bei längeren Texten dann relativiert). Aber 50% im einen und 26% im anderen Fall sind jedenfalls enorme Werte“.

Abgesehen davon, dass Schweiger hier wieder einmal die quantitative Insuffizienz seines Datenmaterials selbst zugibt, stellt er einen enormen Unterschied von 50% zu 26% Passivformen in den beiden Bekennerschreiben fest.

Dies fordert die Kritik heraus, dass dieser Unterschied so groß ist, dass er eher ein Indiz für die Annahme unterschiedlicher AutorInnen ist als für die Identität der jeweiligen VerfasserInnen. Es ist ein Zirkelschluss („petitio principii“) Schweigers, wenn er annimmt, der hohe Prozentsatz von 50% würde sich bei einem längeren Text an die 26% angleichen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn man voraussetzt, dass der Text von derselben Person verfasst wurde. Das wäre aber gerade erst zu beweisen und darf deshalb nicht zirkulär vorausgesetzt werden.

In seine Liste von linguistischen Parallelen (Schw. 46) der beiden Bekennerschreiben (Hühnerfarm Huber, Zirkus Knie) und der beiden definitiv von Balluch stammenden Texte („Aussage zur Untersuchungshaftverhandlung“ und „Denunziation und Aufsplitterung“) nimmt Schweiger die Prozentsätze von passiven Verbformen dann interessanterweise auch nicht auf, obwohl er durchwegs den hohen Anteil an Passivformen der jeweiligen Texte betont. Die Nichtaufnahme in die Liste geschieht wohl deswegen, da die beträchtlichen Unterschiede in den Prozentsätzen sonst ins Auge springen würden, was eher eine Zuordnung zu unterschiedlichen AutorInnen rechtfertigen würde:

- 26% im Bekennerschreiben zum Anschlag auf die Hühnerfarm Huber (Schw. 18),
- 50% im Bekennerschreiben zum Anschlag auf den Zirkus Knie (Schw. 18; in Schw. 14 finden sich allerdings widersprüchliche Zahlenangaben (!): „7 der 14 Prädikate stehen im

¹⁰ Z.B. auf textsemantischer Ebene die inhaltliche Diskrepanz zwischen dem reformistischen Ansatz Balluchs und dem aktionistischen Ansatz der A.L.F., auf lexikalischer Ebene das weitgehende Fehlen von schwierigen Fremdwörtern (abgesehen vom einmal vorkommendem „legitim“) und englischen Ausdrücken (abgesehen vom englischen Namen „Animal Liberation Front“), auf syntaktischer Ebene das Fehlen von komplexen Attributen, auf der Ebene der Orthographie die konsequente Kleinschreibung, insgesamt also das Fehlen von vielen Merkmalen, die Schweiger ansonsten als typisch für Balluch einstuft.

Passiv“, weiter unten auf derselben Seite jedoch: „6 Prädikate werden aktiv, 8 passiv konstruiert“),

- 21% in Balluchs „Aussage“ (Schw. 36),

- 23% in Balluchs Text „Denunziation und Aufsplitterung“ (Schw. 43).

3.3 SUBJEKTSTELLUNG

Auch bei einem weiteren syntaktischen Kriterium, das die Wortstellung im Satz betrifft, zeigen sich methodische Inkonsistenzen. Hinsichtlich der Position des Subjekts im Satz unterscheidet Balluch Spitzenstellung des Subjekts und Nachreihung des Subjekts. Hier ist zunächst kritisch anzumerken, dass dieses Kriterium präzisiert werden müsste, da für eine seriöse Zählung syntaktische Probleme und Sonderfälle zu klären und zu berücksichtigen gewesen wären (vgl. z.B. die Frage der (Nicht-)Zählung des Platzhalters (Scheinsubjekts) „es“, u.a. in Passagen wie: „weitere war es **unsere Absicht** [...]“, aus Bekennerschreiben zum Anschlag auf die Hühnerfarm Huber, Schw. 7: Hervorhebung von mir). Darüber hinaus sind jedoch die von Schweiger erhobenen Zahlen auch alles andere als geeignet, eindeutige Klarheit über die Identität von VerfasserInnen der jeweiligen Texte zu schaffen.

So zählt Schweiger im Bekennerschreiben zum Anschlag auf die Hühnerfarm Huber 11 Subjekte an der Satzspitze, 13 nachgereichte Subjekte, im Bekennerschreiben zum Anschlag auf den Zirkus Knie 12 Subjekte an der Satzspitze, 8 nachgereichte Subjekte. In den definitiv von Balluch stammenden Texten stellt Schweiger in der Aussage zur Untersuchungshaftverhandlung 123 Subjekte an der Satzspitze und 124 nachgereichte Subjekte fest, im Artikel „Denunziation und Zersplitterung“ 26 vorangestellte und 8 nachgereichte Subjekte.

Angesichts dieser stark differenzierenden Zahlen sowohl in den Bekennerschreiben als auch in den definitiv von ihm stammenden Texten Balluchs lässt sich nichts Definitives über eine für Balluch oder die Bekennerschreiben typische Subjektstellung aussagen. Aufgrund dieser Sachlage ist es aber höchst fragwürdig, dass Schweiger im Leserbrief 6.2.1.1 (Schw. 67) 1 Subjekt in Spitzenstellung und 7 nachgereichte Subjekte zum Anlass nimmt, um in seinem Befund festzustellen, dass u.a. diese Subjektstellung für die Autorschaft Balluchs spricht (Schw. 68), um dann im Leserbrief 6.2.2.1 (Schw. 68f.) 4 Subjekte in Spitzenstellung und 7 nachgereichte Subjekte zu zählen und im Befund wieder (!) zu folgern, dass u.a. diese Subjektstellung für die Autorschaft Balluchs spricht (Schw. 70). Die hochgradige Diskrepanz dieser Zahlen zeigt deutlich die methodische Inkonsequenz von Schweigers Vorgehen.

3.4 STEIGERUNG VON ADJEKTIVISCHEN FORMEN

Hinsichtlich der Steigerung von adjektivischen Formen stellt Schweiger einmal einen in seiner Sicht unkorrekten Gebrauch Balluchs von „kein“ fest, da Balluch in seiner „Aussage zur Untersuchungshaftverhandlung“ die Formel „in keinster Weise“ (vgl. z.B. Schw. 21) verwendet: „Zweimal wird „kein“ zu „keinster (Weise)“ gesteigert, was nicht sein darf, weil es unlogisch ist“ (Schw. 36). Abgesehen davon, dass Schweiger hier einem naiven Logizismus bezüglich der natürlichen Sprachen huldigt¹¹, ist die Wendung „in keinster Weise“ im österreichischen Wörterbuch (ÖWB) als „umgangssprachlich, oft scherzhaft“ verzeichnet (vgl. ÖWB 2001, 320). Dies stellt als Stilmerkmal aber die von Schweiger oft

¹¹ Vgl. zu scheinbaren Diskrepanzen zwischen Prinzipien der Logik und „unlogischen“ Ausdrucksweisen in natürlichen Sprachen E. Coseriu (1988b): *Sprachkompetenz*. Tübingen: Francke, 118ff. sowie M. Kienpointner (2004): *Sprache und Rationalität*. In: H. Schmidinger / C. Sedmak (Hg.): *Vernunft - Kognition - Intelligenz. Der Mensch - ein „animal rationale“?* Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 71-97, hier 77-80.

vorgenommene und insgesamt zutreffende Zuschreibung von Balluchs Stil zur gehobenen Sprachschicht zumindest in diesem Punkt wieder in Frage.

3.5 ORTHOGRAFIE

Hinsichtlich der Orthographie ergeben sich ebenfalls methodische Inkonsistenzen. Schweiger beurteilt Balluch nämlich einerseits als jemanden, der die deutsche Rechtschreibung hervorragend beherrscht, wenn er z.B. zu Balluchs Aussage zur Untersuchungshaft (Schw. 37) feststellt: „Nur wenige Beistrichfehler trüben die an sich ausgezeichnete Schreibleistung“, andererseits zum Leserbrief 6.2.14.1 feststellt, dass neben anderen Parametern „die Schreibmängel...BALLUCH als alleinigen Autor erscheinen“ (Schw. 84) lassen:

„[Z]um brandanschlag auf huehnerfarm endlich einmal jemand der mut und Zivilcourage bewiesen hat. Diese action war laengst faellig, herzliches dankeschoen im namen millionen geknechteter creatures, daes war erst der anfang, ich bin sicher dieser tat werden noch weitere folgen, stopp der tierquaelerei stopp dem sinnlosen morden, und aufgepasst herr huber vielleicht sind sie beim naechstenmal selber dran wien – boston/mass.“ (Schw. 83)

Dieser Widerspruch lässt sich nur dadurch auflösen, dass Schweiger unterstellt, dass Balluch den Leserbrief mit absichtlich schlechter Orthographie geschrieben hat, um sich zu verstellen. Dies ist aber ein unzulässige Immunisierung der Methode gegen empirische Falsifikation durch die Daten: Wenn ein Text eine weitgehend korrekte Orthographie aufweist, ist er von Balluch; wenn ein Text eine mangelhafte Orthographie aufweist, ist er auch von Balluch, weil er sich hier nur verstellt und absichtlich Rechtschreibfehler produziert. Dass Schweiger sich dieser methodischen Fragwürdigkeit durchaus bewusst ist, macht sein Vorgehen nur noch fragwürdiger (vgl. Schw. 87):

„Wenn in einem Text die Interpunktionszeichen fehlen und die Großschreibung vermieden wurde..., bekommt der Analysierende beim Befunden freiere Hand, als ihm lieb ist, weil im rein Wissenschaftlichen damit die absolute und objektive Genauigkeit gefährdet ist“.

Manchmal vermutet Schweiger auch die Mitarbeit einer zweiten Person, ohne auch nur annähernd präzise genug Stilmerkmale der angeblichen zweiten Person explizit angeben zu können (Schw. 102):

„In diesem Text finden sich viele linguistische Elemente, die auf DDr. Balluch weisen [...], daneben einige, die vermuten lassen, dass er sich einen Mitarbeiter zum Verfassen dieses Textes genommen hat oder dass er einen fremden Text, in welcher Form auch immer, entscheidend mitgestaltet hat“.

Schließlich ist zur Orthographie auch noch kritisch festzuhalten, dass Schweiger den beiden Bekennerschreiben (bezüglich des Anschlags auf die Tierfarm Huber und des Anschlags auf den Zirkus Knie) bescheinigt, dass sie nach der alten Rechtschreibung geschrieben worden sind, was eine Parallele in der Orthographie sei (Schw. 16). Tatsächlich ist es aber so, dass im Bekennerschreiben zur Tierfarm Huber durchwegs Kleinschreibung verwendet wird, anders als im Bekennerschreiben zum Zirkus Knie. Hier zeigt sich also ein deutlicher orthographischer Unterschied zwischen den beiden Schreiben, der von Schweiger einfach vernachlässigt wird.

3.6 ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Schweiger hinsichtlich zahlreicher von ihm benützter Kriterien (Komplexität von Sätzen, Zählung von Sätzen, Wortlänge, Textlänge, Passivformen, Subjektstellung, Steigerungsformen, Orthographie) methodisch inkonsequent vorgeht und dadurch die Akzeptabilität seiner Schlussfolgerungen entscheidend herabmindert.

4. TERMINOLOGIE:

Schweiger zeigt in seinem Gutachten eine teilweise naive, ja inkonsistente Vorstellung von dem, was als „sprachliche Norm“ zu bezeichnen ist. Denn einerseits fasst er im Einklang mit zahlreichen Abhandlungen der modernen Linguistik die „Norm“ gerade als deskriptiven, nicht normativen Begriff¹². So gesehen ist die „Norm“ die Gesamtheit des üblichen Sprachgebrauchs, das, was üblicherweise zu einer bestimmten Zeit in bestimmten Sprechsituationen gesagt oder geschrieben wird¹³.

Andererseits verwendet Schweiger offenkundig neben diesem deskriptiven „Norm“-Begriff auch eine wertende Perspektive. Dementsprechend bewertet er z.B. öfters Abweichungen vom allgemein üblichen Sprachgebrauch als korrekt, falls sie einer elitären, jedoch u.U. nicht (mehr) allgemein gebräuchlichen Norm entsprechen. Umgekehrt kritisiert er gelegentlich einen weithin üblichen Sprachgebrauch, wenn dieser von einer (veralteten) elitären Norm abweicht.

Ferner schreibt Schweiger Grammatiken und Wörterbüchern eine Art „gesetzgebende“ Kraft zu (vgl. z.B. „[H]ier gestatten ÖWB und DUDEN aber eine großzügige, freie Handhabung, um Unklarheiten zu vermeiden“, Schw. 35). Dies ist im Sinne eines nicht-deskriptiven, wertenden Verständnisses von „Norm“ akzeptabel, widerspricht aber dem verbreiteten deskriptiven Verständnis von „Norm“ in der modernen Linguistik. Denn im Sinne dieses deskriptiven Norm-Begriffes „gestatten“ Grammatiken und Wörterbücher nicht einen üblichen und weit verbreiteten Sprachgebrauch, sondern stellen ihn dar (im Idealfall umfassend und korrekt).

Diese Differenz zwischen einer deskriptiven und normativen Sicht des Sprachgebrauchs müsste jedenfalls explizit festgestellt und diskutiert werden. Dies tut Schweiger jedoch nicht oder nur in höchst unzureichendem Ausmaß. Nur auf diese Weise könnte aber klargestellt werden, ob und inwiefern AutorInnen von allgemein üblichen Gebrauchsweisen im Sinne einer deskriptiven Norm abweichen oder von elitären Normen, was wiederum wichtig und aufschlussreich für die Feststellung der Identität von AutorInnen ist.

In zahlreichen Fällen bewertet Schweiger z.B. den Sprachgebrauch der von ihm untersuchten Texte negativ, etwa bezüglich der Groß-I-Schreibung („die Übernahme des in unseren Lexika verpönten, aber häufigen Brauches“, Schw. 10, vgl. auch Schw. 17). Dabei mokiert Schweiger sich nicht ganz fair über die „unfreiwillige Komik“, die durch Anwendung der

¹² Vgl. z.B. die einschlägigen Feststellungen von Ch. Hockett (1958): *A Course in Modern Linguistics*. New York: Macmillan, 5; A. Martinet (1963): *Grundzüge der Allgemeinen Sprachwissenschaft*. Stuttgart: Kohlhammer, 14; J. Lyons (1968): *Introduction to Theoretical Linguistics*. Cambridge: Cambridge UP, 43. In neuerer Zeit plädiert David Crystal (1995: *Die Cambridge Enzyklopädie der Sprache*. Frankfurt: Campus, 2f.) für die Berechtigung beider, also deskriptiver UND wertender Perspektiven, was aber natürlich nicht heißt, dass sie vermischt oder mangelhaft voneinander abgegrenzt werden dürfen.

¹³ Vgl. z.B. E. Coseriu (1988a): *Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft*. Tübingen: Francke, S. 293ff., sowie allgemein zur Differenzierung des Norm-Begriffs in der Sprachkritik: E. Coseriu (1988b): *Sprachkompetenz*. Tübingen: Francke, sowie M. Kienpointner (2005): Dimensionen der Angemessenheit. Theoretische Fundierung und praktische Anwendung linguistischer Sprachkritik. In: *Aptum* 3. 193-219.

Groß-I-Schreibung in Beispielen wie „dem BetreiberIn“ und „dem AusbeuterIn“ entstünde (Schw. 10).

Schweiger unterschlägt hier jedoch, dass im Bekennerschreiben an diesen Stellen nicht „dem BetreiberIn“ und „dem AusbeuterIn“ steht, sondern „dem/der BetreiberIn“ bzw. „dem/der AusbeuterIn“ (vgl. den Text des Bekennerschreibens: Schw. 7). Hier wird also sowohl die männliche Artikelform als auch die weibliche Artikelform gesetzt, was die „unfreiwillige Komik“ verschwinden lässt. Überdies stellen diese Ausdrücke eine völlig korrekte Anwendung im Sinne der Normen der Groß-I-Schreibung dar, die wiederum nach Schweigers eigener Feststellung heutzutage häufig gebraucht wird.

Dieser Fall müsste also deutlich von weiteren unterschieden werden, bei denen Schweiger zurecht eine Normabweichung im deskriptiven Sinn feststellt (vgl. Schw. 41f.). In solchen Fällen wird auch nach den Normen der Groß-I-Schreibung unkorrekt und in dieser Form wohl nicht beabsichtigt formuliert, z.B. bei der unkorrekten Form „AktivistenInnen“ (in Balluchs Artikel zur „Denunziation und Aufsplitterung“, Schw. 40).

Ein weiteres Beispiel, in dem Schweiger unklare und teilweise inkonsistente Normbegriffe verwendet, betrifft das Genus. In einem Textausschnitt des Artikels „Geschichte der ALF“ [= Animal Liberation Front] (Schw. 51) schreibt der/die AutorIn über eine Tierbefreiungsaktion in England, bei der Makaken befreit wurden, an denen medizinische Operationen erprobt wurden (Schw. 51; Hervorhebungen von mir):

„Eine Woche nach der EALL [= Eastern Animal Liberation League, M. Kienpointner] Aktion drang die SEALL [= South East Animal Liberation League, M. Kienpointner] in das Royal College of Surgeons in Downe, in dem Operationen an **Affen** erprobt werden, ein. Alle AktivistInnen konnten entkommen, obwohl ein Polizeihubschrauber schon 11 Minuten nach dem Auslösen des Alarms am Tatort war. **Ein Makake** namens „Mone“ wurde befreit und ein Videofilm der Umstände **ihrer Haltung** führten später zur gerichtlichen Verurteilung des Versuchslabors wegen unzureichender Belüftung der Käfige“

„Makake“ kommt laut DUDEN-UW (1989, 980) von portugiesisch „macaco“ und hat im Deutschen maskulines Genus. Die Genus-Setzung in dieser Passage ist demnach als völlig korrekt zu deuten, da der Autor/die Autorin die maskuline Form des unbestimmten Artikels verwendet („Ein Makake“) und die Form „ihrer“ in der Nominalphrase „ihrer Haltung“ plausibel als Plural des Possessivpronomens gedeutet werden kann (ein Makake von mehreren wurde befreit). Überdies kann „ihrer“ zusätzlich auch korrekt auf die kurz zuvor im Text stehende 3. Person-Pluralform „Affen“ (= „die Makaken“) bezogen werden kann.

Es ist also gar nicht nötig, wie Schweiger eine „gelehrte Abweichung“ des Autors/der Autorin vom allgemein üblichen deutschen Sprachgebrauch zu konstruieren: Schweiger schreibt dem Verfasser/der Verfasserin zunächst die Kenntnis der femininen lateinischen Form des zoologischen Fachterminus „macaca“ zu. Sodann interpretiert Schweiger die Setzung von „ihre Haltung“ als feminine Form (3. Person-Singular). Damit wiederum kann er von der deutschen Norm her („Makak“ ist maskulin, s.o.) die Verwendung des femininen Possessivpronomens „ihrer“ als abweichend darstellen:

„Der Schreiber kennt offenbar die Etymologie des Makak(en), die vom Lat. Makaka kommt, was (dort) eine feminine Endung darstellt. Dieses Wort ist im Deutschen aber nur maskulin vermerkt, der Satz für den durchschnittlich Gebildeten müsste daher heißen: „...ein Film der Umstände seiner Haltung (oder: ihrer Haltungen)...“ (Schw. 62).

Wiederum ist nicht klar, welche Art von Norm Schweiger für welche soziale Gruppe als letzten Endes ausschlaggebend und verbindlich für das Feststellen von Abweichungen ansieht: 1. die Norm des Klassischen Latein für „Hochgebildete“? 2. die deutsche Norm der

Gegenwartssprache für „durchschnittlich Gebildete“? 3. Oder zusätzlich seine eigene Individualnorm? Denn gänzlich unklar (und unnötig) bleibt Schweigers Vorschlag, neben „seiner Haltung“ den Plural des Substantivs „ihrer Haltungen“ als verbesserte Form einzusetzen. Hier verirrt sich nicht der Autor/die Autorin der „Geschichte der ALF“, sondern Schweiger im Dickicht inkonsistent eingesetzter Normbegriffe.

Offenkundig will Schweiger darauf hinaus, dass der Autor Martin Balluch ist, dem Schweiger einen gebildeten Schreibstil zuschreibt, wozu passen würde, dass Lateinkenntnisse unterstellt werden können. Schweiger interpretiert jedoch, wie oben gezeigt wurde, die Genussetzung in dieser Passage völlig unnötigerweise als abweichend vom üblichen Sprachgebrauch im heutigen Deutsch und verwendet überdies wieder einen unklaren Normbegriff.

Hinsichtlich des Tempusgebrauchs spricht Schweiger einmal über „die korrekte (und heute nicht mehr übliche) Verwendung des Plusquamperfekts“, nämlich im Bekennerschreiben zum Anschlag auf die Hühnerfarm Huber: „nachdem wir sichergestellt hatten“ (Schw. 7, 12). Wie oben in Kap. 3.4 erörtert, kritisiert Schweiger auch die Verwendung des Superlativs bei „in keinsten Weise“ (Schw. 36). Hier nimmt Schweiger also ebenfalls Bewertungen vor, in denen jeweils ein vom „heute Üblichen“ und ein vom „Korrekten im Sinne einer älteren und/oder elitären und/oder logischen Regel“ ausgehender Normbegriff nicht klar differenziert werden. Das Plusquamperfekt in „nachdem“-Sätzen ist nach Schweiger korrekt, wiewohl nicht üblich; der Superlativ zu „kein“ ist nicht korrekt, wiewohl in der Umgangssprache verbreitet. Das Österreichische Wörterbuch, das Schweiger ansonsten durchaus als Entscheidungsinstanz anerkennt und zitiert, verzeichnet den Ausdruck „in keinsten Weise“ jedenfalls als umgangssprachlich gebräuchlich (ÖWB 2001, 320; vgl. oben Kap. 3).

Diese zahlreichen Bewertungen, die Schweiger bezüglich des Sprachgebrauchs Balluchs oder der Bekennerschreiben ausspricht, stehen außerdem in einer eigenartigen Diskrepanz zu Fällen, in denen Schweiger selbst vom allgemein üblichen Sprachgebrauch des Gegenwartsdeutschen oder anderer Sprachen wie des klassischen Latein abweicht, ohne dies einer näheren Begründung für würdig zu erachten.

So verwendet er mehrfach das Nomen „Sprachschichte“ (z.B. Schw. 12, 44), das z.U. von üblichem „Sprachschicht“ weder im ÖWB (2001, 557) noch im DUDEN-UW (1989, 1440) verzeichnet ist, sowie die falsche lateinische Form „Genus communis“ (Schw. 37, 43, 62, 102), statt korrekt „Genus commune“. Das lateinische Nomen „Genus“ ist nämlich ein Neutrum, sodass das Adjektiv „commune“ lauten muss. Auch Schweigers Schreibung „normaler Weise“ (Schw. 84) weicht von der im Rechtschreib-DUDEN¹⁴ und im Österreichischen Wörterbuch (ÖWB 2001, 465) angegebenen Schreibung „normalerweise“ ab.

4.1 ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der unklare Normbegriff Schweigers zur Fragwürdigkeit seiner Zuordnung der Autorschaft beiträgt. Denn für die Beantwortung der Frage nach der Identität des Autors/der Autorin steht zentral zur Debatte, ob und inwiefern stilistische Eigentümlichkeiten dieser AutorInnen der allgemein üblichen Norm einer Sprache oder einer schichtspezifischen Variante dieser Sprache (eines Soziolekts) entsprechen oder von ihr abweichen.

Für die Feststellung solcher Entsprechungen und Abweichungen ist es aber unbedingt notwendig, einen klaren und konsistenten Normbegriff zu verwenden. Dabei muss

¹⁴ Vgl. DUDEN. *Die deutsche Rechtschreibung* 21. Auflage. Mannheim: DUDEN-Verlag 1996, 528.

insbesondere klar sein, ob und wie der Normbegriff deskriptiv oder wertend definiert und jeweils verwendet wird.

5. FAZIT:

Aufgrund der oben vorgebrachten kritischen Einwände und der zahlreichen von mir nachgewiesenen Fehler und methodischen Inkonsistenzen im Gutachten von Dr. Schweiger komme ich zu folgendem Fazit:

Ich erachte es für unhaltbar, aufgrund des Gutachtens von Dr. Schweiger davon auszugehen, dass DDr. Balluch und die AutorInnen der diversen Bekennerschreiben „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ identisch sind.

Vielmehr ist in Abwesenheit anderer, zwingender Beweise anzunehmen, dass die Identität von DDr. Balluch mit den Personen, die die beiden Bekennerschreiben aus dem Jahr 2000 (Anschlag auf die Hühnerfarm Huber, Anschlag auf den Zirkus Knie) und die 16 Leserbriefe verfasst haben, auf der Grundlage des vorliegenden Textkorpus NICHT nachgewiesen werden kann.

Diese Konklusion ergibt sich aufgrund der zu schmalen Textbasis und zahlreicher morphologischer, syntaktischer und semantischer Unterschiede zwischen den beiden Bekennerschreiben, den 16 Leserbriefen und den beiden definitiv von DDr. Balluch verfassten Texten („Aussage zur Untersuchungshaftverhandlung, 6. Juni 2008, Justizanstalt Wiener Neustadt“, „Denunziation und Aufsplitterung in der Tierschutzbewegung“).

Dasselbe gilt *a fortiori* für die weiteren Bekennerschreiben aus den Jahren 2006 und 2007 (Kleider Bauer Meidling, Kleider Bauer Graz, AFP-Akademie), bei denen auch Dr. Schweiger nicht davon ausgeht, dass „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ davon ausgegangen werden kann, dass DDr. Balluch ihr Autor ist.

Allenfalls erlauben Befunde wie die von Dr. Schweiger, Texte einer bestimmten sozialen Gruppe bzw. der für eine soziale Gruppe typischen Stilrichtung zuzuordnen, keinesfalls jedoch die Identifikation von Individuen, die diese Texte verfasst haben.

Die Annahme eines solchen Gutachtens als Hauptargument für die Identität von DDr. Balluch mit den Personen, die die Bekennerschreiben verfasst haben, scheint mir jedenfalls angesichts der zahlreichen, oben im Detail nachgewiesenen methodischen Schwächen und inhaltlichen Fehler im Gutachten von Dr. Schweiger ganz eindeutig nicht akzeptabel zu sein.

Innsbruck, 5.7. 2009



Univ.Prof. Dr. Manfred Kienpointner
Institut für Sprachen und Literaturen
Bereich Sprachwissenschaft
Universität Innsbruck
Innrain 52
A-6020 Innsbruck
Tel. 0512-507-4063
Fax 0512-507-2837
E-Mail: Manfred.Kienpointner@uibk.ac.at